

GEMEINDE WEILERSWIST

BEBAUUNGSPLAN NR. 130

„DERKUM-HAUSWEILER, ÖSTL. DER EUSKIRCHENER STRASSE“

BEGRÜNDUNG ZUM VORENTWURF

1. VORGABEN

1.1 Lage des Plangebietes, Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich von Derkum-Hausweiler, zwischen der Euskirchener Straße und der Bahntrasse Köln – Euskirchen. Im Süden wird das Gebiet von der Prümer Straße / den südlichen Flurstücksgrenzen 267 + 268 und im Norden von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung am Schneppenheimer Weg begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,15 ha.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist dem Vorentwurf zum Bebauungsplan bzw. der Verkleinerung der Planung zu entnehmen.

1.2 Vorhandenes Planungsrecht

1.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahr 2003 weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 130 „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus.

1.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 stellt die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 43.1 „Wohnbauflächen“ dar. Die Flurstücke 26 und 27 sowie 267 und 268 befinden sich innerhalb der Teilfläche 43.2 und sind als „Mischgebiet“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Flurstücke 26 und 27 sowie 267 und 268 unmittelbar an die im FNP dargestellten Wohnbauflächen angrenzen und die Gesamtfläche der betroffenen Grundstücke lediglich ca. 2.900 m² beträgt, werden die betroffenen Grundstücke als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt bewertet.

1.2.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 130 besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

1.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Festsetzungen eines Landschaftsplanes.

1.3 Erdbebenzone

Die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Nordrhein-Westfalen bezieht sich auf die DIN 4149-2005-04 ‚Bauten in deutschen Erdbebengebieten‘. Danach liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T.

1.4 Altlasten

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

1.5 Bodendenkmalpflege

Im Jahr 2007 erfolgte eine erste Begehung der Fläche durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Da im Westen des Plangebietes eine römische Straße verläuft, die von Köln nach Bad Münstereifel führt, war hier eine römische Ansiedlung nicht auszuschließen.

Die archäologischen Untersuchungen sind inzwischen für das Plangebiet abgeschlossen. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung wurde ein eisenzeitliches Gehöft festgestellt, das im Zuge einer Flächenerweiterung vollständig untersucht wurde. Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass weitere archäologische Bodendenkmäler in der Fläche erhalten sind. Unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen wurde die Untersuchung dennoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht weiter geführt.

Weitere aus der Planung resultierende Ermittlungen zum Bestand an Bodendenkmälern sind nach wissenschaftlicher Wertung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich, da nach dem Untersuchungsergebnis nicht mehr von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes nach den Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW auszugehen ist.

Unabhängig hiervon wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

1.6 Bestehende Situation

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Westlich der Fläche befinden sich die Euskirchener Straße (L 194) und Siedlungsbereiche von Derkum-Hausweiler. Im Norden grenzt ein Siedlungsbereich mit Kapelle, Spielplatz, Feuerwehrhaus und Wohnhäusern an, im Süden Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser).

Entlang der östlichen Grenze verläuft die Eisenbahntrasse Köln – Euskirchen. Sie weist an der Westseite eine lockere Baumreihe auf. An der Ostseite der Bahntrasse verlaufen ein Saumstreifen mit Ruderalvegetation und Einzelbüschen sowie ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Östlich schließen sich weitläufige offene Feldflurbereiche an.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EU-Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) sowie sonstige Schutzgebiete (NSG, LSG, LB) sind durch die Planung nicht betroffen. Vegetationsstrukturen, die gemäß § 62 LG NRW einem besonderen Schutz unterliegen, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

1.7 Eigentumsstruktur

Bis auf die 4 Parzellen im Süden des Plangebietes befinden sich ansonsten alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Weilerswist.

Die Flurstücke 26, 27 sowie 267 und 268 befinden sich im Eigentum von zwei Privatpersonen.

1.8 Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz

Gemäß § 34 des Landesplanungsgesetzes hat die Gemeinde, um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

Die Bezirksregierung Köln hat der Gemeinde Weilerswist mit Schreiben vom 28.10.2016 (Az.: 32/62.6-1.14.10) mitgeteilt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

2. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

In Derkum-Hausweiler bzw. Ottenheim stehen zurzeit keine Baugrundstücke zur Verfügung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Derkum-Hausweiler sollen für das Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnquartier geschaffen werden. Es sind Geschosswohnungen und Familienhäuser als Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser vorgesehen. Insgesamt sind an dem Standort ca. 94 Hauseinheiten und ca. 130¹ Wohneinheiten im Bereich der Geschosswohnungen geplant.

Das Angebot an Haus- und Wohnformen ist weit gefächert und soll damit möglichst vielen Nutzergruppen gerecht werden.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (kein großflächiger Einzelhandel), der der Versorgung des Gebietes dienen soll, zu schaffen.

Die Planaufstellung entspricht den Zielen und Grundsätzen des neuen Landesentwicklungsplans. Nach 6.2-2 sollen vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden. Die Wohnbaulandentwicklung in Derkum-Hausweiler liegt nur ca. 700 m vom zukünftigen Bahnhof „Weilerswist-Derkum“ entfernt und ist damit auch fußläufig erreichbar.

3. PLANUNG

3.1 Bebauung / Art und Maß der Nutzung

3.1.1 Wohnbebauung

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Geschosswohnungen und Familienhäuser mit verschiedenen Hausformen vorgesehen.

Die Geschosswohnungen sind östlich der Euskirchener Straße geplant. In den übrigen Bereichen ist eine Durchmischung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vorgesehen.

a) Geschosswohnungen

Die Geschosswohnungen sind im südwestlichen Teil des Plangebietes bandartig entlang der Euskirchener Straße angeordnet. Es ist beabsichtigt, hier mehrere Einzelbaukörper mit Grundflächen von ca. 250 m² und ca. 500 m² zu errichten. Im zentralen Bereich des Plangebietes sind zwei L-förmige Baukörper geplant,

¹ Die Zahl der Wohneinheiten kann sich je nach Wohnungsgrößen noch verändern.

die raumbildend für den im Innenbereich geplanten „Quartiersplatz“ wirken sollen.

In Abhängigkeit der künftigen Wohnungsgrößen ist bei der projektierten Größe der Geschosswohnungen von insgesamt ca. 130 Wohnungen auszugehen.

b) Familienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser)

Der überwiegende Teil der Flächen innerhalb des Plangebietes wird von den Familienhäusern eingenommen. Von den insgesamt ca. 94 Hauseinheiten sind ca. 48 Gebäude als Doppelhäuser geplant.

Östlich des geplanten Quartiersplatzes sind als Pendant zu den L-förmigen Geschosswohnungen 12 Reihenhäuser geplant, die ebenso raumbildend wirken sollen.

3.1.2 Zulässige Art der Nutzung

Als zulässige Art der Nutzung wird ein WA – Allgemeines Wohngebiet angestrebt. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dahingehend geschaffen werden, dass neben dem Wohnen auch weitere Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig sind.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind innerhalb von Allgemeinen Wohngebieten u.a. auch die der Versorgung des Gebietes dienende Läden (=Einzelhandelsbetriebe) zulässig, wenn diese den Schwellenwert der Großflächigkeit von 800 m² nicht überschreiten.

Entsprechend den Zielen der Planung wurde im Bebauungsplan-Vorentwurf im Nordwesten des Plangebietes ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 799 m² dargestellt.

3.1.3 Grundstücksgrößen, Maß der baulichen Nutzung

a) Grundstücksgrößen

Die Grundstücksgrößen für die geplanten Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sind sehr verschieden, sodass für die künftigen Bauherren eine große Auswahl angeboten werden kann. Bei den Einzelhäusern liegen die Größen zwischen 430 m² und 540 m², bei den Doppelhaushälften zwischen 245 m² und 400 m² und bei den Reihenhäusern zwischen 170 m² und 300 m².

Die Grundstücksgrößen für die geplanten Geschosswohnungen sind so gewählt, dass unter Berücksichtigung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) die Gebäude einschließlich der Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze etc.) realisiert werden können.

Für den geplanten Lebensmittelmarkt wird in der Planung eine Fläche von ca. 4.700 m² vorgehalten. Die Fläche ist damit ausreichend groß bemessen, um das Gebäude und die notwendigen Stellplätze errichten zu können.

b) Grundflächenzahl, Geschossezahlen und maximal zulässige Gebäudehöhen

Im weiteren Verfahren soll für alle Allgemeinen Wohngebiete die gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden.

Die Familienhäuser sind in maximal zweigeschossiger Bauweise (II) mit geeigneten Dächern oder als Staffelgeschoss geplant.

Die Mehrfamilienhäuser sollen in dreigeschossiger Bauweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss (III + S) errichtet werden.

Der Lebensmittelmarkt ist in eingeschossiger Bauweise geplant. Zur Eindeutigkeit der künftigen Höhe wird im weiteren Verfahren die maximal zulässige Gebäudehöhe festgesetzt.

3.2 Verkehr

3.2.1 Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die Euskirchener Straße (L 194) an. Die Anbindung der inneren Erschließung an die Euskirchener Straße erfolgt aus südlicher Richtung über die Prümer Straße und im Nordwesten über eine neue Anbindung.

Direkte Zufahrten zu den geplanten Gebäuden entlang der Euskirchener Straße sind nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt jeweils über das geplante innere Erschließungssystem.

3.2.3 Innere Erschließung

Die Haupttrassen der inneren Erschließung sind mit 9,0 m Breite vorgesehen, sodass auch ein Ausbau im Trennprofil mit beidseitigen Gehwegen möglich wird. Untergeordnete Stichstraßen sind auf Grund des eingeschränkten Zufahrtsbedarfes für die Anlieger mit Breiten von 6,0 m bzw. 3,5 m geplant.

Die innere Erschließung ist im Norden an die Euskirchener Straße und im Süden über die Prümer Straße ebenfalls an die Euskirchener Straße angebunden. Hierdurch besteht für die künftigen Bewohner die Möglichkeit, das Plangebiet je nach Fahrtziel in südlicher oder nördlicher Richtung zu verlassen.

Die Anordnung von Fahrbahnverschnenken und von kleinen Platzflächen soll zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten beitragen.

3.2.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die geplante Wohnbaulandentwicklung in Derkum-Hausweiler befindet sich ca. 700 m nördlich vom Bahnhof „Weilerswist-Derkum“ entfernt und ist damit auch fußläufig erreichbar. Die Bahnstrecke wird von der Regionalbahn RB 24 Köln – Gerolstein und dem Regionalexpress RE 22 Köln – Trier befahren.

In einer Entfernung von ca. 100 m nordwestlich zum Plangebiet befindet sich am Schneppenheimer Weg / Euskirchener Straße eine Haltestelle der Stadtbuslinie 985. Die Busse verkehren zwischen Brühl und dem Euskirchener Bahnhof. Darüber hinaus bestehen Haltestellen der Linie 769 für den Schülerverkehr in Derkum-Hausweiler, Bahnhof Weilerswist-Derkum und Kindergarten Derkum-Hausweiler. Die Buslinie verkehrt zwischen Swisttal, Erftstadt, Zülpich und Weilerswist.

3.2.5 Fuß- und Radwegeverbindungen

Entlang des östlichen Erftufers verläuft der Radwanderweg R 2. Von Weilerswist-Mitte führt dieser Rundweg über Metternich, Müggenhausen und Straßfeld bis zur Euskirchener Straße in Derkum-Hausweiler und weiter in westlicher Richtung bis zur Erft. Von dort in nördlicher Richtung über Großvernich zurück zum Ausgangspunkt in Weilerswist-Mitte.

3.2.6 Ruhender Verkehr

Private Garagen und Stellplatzanlagen

Geschosswohnungen

Für die künftigen Bewohner der Geschosswohnungen sind die Flächen für den ruhenden Verkehr innerhalb von Tiefgaragen und / oder auf ebenerdigen privaten Stellplatzflächen vorgesehen.

Familienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser)

Die Flächen für den ruhenden Verkehr sind für die geplanten Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser auf ebenerdigen Stellplätzen und innerhalb von Garagen auf den jeweiligen Baugrundstücken, überwiegend seitlich der Hauptgebäude geplant.

Es ist vorgesehen, die künftigen Garagenflächen insgesamt von den Verkehrsflächen um mindestens 6,0 m abzurücken, sodass die Möglichkeit besteht, vor der Garage noch ein weiteres Fahrzeug abstellen zu können.

Öffentliche Parkplätze

Neben den privaten Stellplatzanlagen für die künftigen Bewohner sind innerhalb der jeweiligen Wohnquartiere im Bereich der öffentlichen Verkehrsanlagen insgesamt ca. 27 öffentliche Parkplätze für Besucher eingeplant.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die übergeordnete technische Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Einrichtungen sichergestellt und muss für das Bebauungsplangebiet ergänzt werden.

Die Entsorgung des Niederschlags- und Schmutzwassers wird zurzeit überprüft.

Das Schmutzwasser soll in den örtlichen Kanal eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird noch in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern /-behörden festgelegt.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird sowohl die Versickerung innerhalb des Plangebietes als auch eine gedrosselte Einleitung nördlich von Hausweiler in die Erft geprüft.

3.4 Eingriff / Ausgleich

Innerhalb des Plangebietes werden durch die geplanten Nutzungen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits eine voraussichtliche ökologische Bilanz erstellt worden (SCHWARZE UND PARTNER, Nov. 2017).

Eine Überprüfung und Konkretisierung dieser Bilanzierung erfolgt im Weiteren auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass dem Bebauungsplan externe Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen sind.

3.5 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits zur Aufstellung der 43. FNP-Änderung eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I durchgeführt (Kölner Büro für Faunistik, November 2017).

Die als potenziell vorkommend eingestuft planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldsperling, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz und Wachtel könnten im Bereich der Änderungsfläche oder deren nahen Umgebung als Brutvögel vorkommen und im Zuge einer Nutzungsänderung von Störungen oder Lebensraumverlusten betroffen sein, die zur Erfüllung der Schädigungstatbestände führen.

Für im Betrachtungsraum als potenziell vorkommend einzustufende Fledermausarten können sich unter Umständen artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen, Störungen oder Lebensraumverluste ergeben, wenn der Baumbestand an der Bahntrasse von Eingriffen betroffen ist oder wenn Lichtimmissionen in den Trassenbereich wirken.

Entsprechend der Anregung der Gutachter werden die artenschutzrechtlichen Konflikte für die planungsrelevanten Vogelarten und die potenziell vorkommenden Fledermausarten abschließend im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II bewertet.

3.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Vorfeld der Planaufstellung sind bereits zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes die schalltechnischen Belange gutachterlich untersucht worden (GRANER+PARTNER, Nov. 2017).

Hierzu wurden die innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Geräuschemissionen der unterschiedlichen Emittenten

- Schienenverkehr
- Straßenverkehr

prognostiziert.

Die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Geräuscheinwirkungen innerhalb des Plangebietes durch den Schienenverkehr dominiert werden. Durch den Straßenverkehr sind insgesamt geringere Geräuscheinwirkungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Im Vergleich mit den Orientierungswerten der DIN 18005 ist festzustellen, dass für die Gebietseinstufung „Allgemeines Wohngebiet“ die Orientierungswerte deutlich überschritten werden. Für eine mögliche Entwicklung des Plangebietes sind somit weitergehende Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Straßenverkehr

Obwohl im Nahbereich zur Euskirchener Straße die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet um bis zu 14 dB (tags) und bis zu 12 dB (nachts) überschritten werden, wird aus städtebaulichen Gründen auf eine Lärmschutzwand/-wall verzichtet. Die Lärmschutzeinrichtung müsste auf einer Länge von ca. 370 m durchgängig errichtet werden. Diese Maßnahme käme einer Einhausung gleich und ist daher städtebaulich nicht vertretbar.

Die geplante Bebauung entlang der Euskirchener Straße ist überwiegend im Geschosswohnungsbau mit dreigeschossiger Bauweise vorgesehen. Zum Schutz der Aufenthalts- und Schlafräume werden im weiteren Verfahren passive Maßnahmen zum Schallschutz an den Gebäuden festgesetzt.

Durch die Anordnung der mehrgeschossigen Bebauung an der Euskirchener Straße wird eine Reduzierung des Verkehrslärms in den innenliegenden Wohnhäusern erwartet.

Schienenverkehr

Die gebietsbezogenen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 werden im Nahbereich zur Schienenstrecke für die Gebietseinstufung „Allgemeines Wohngebiet“ tagsüber um bis zu 20 dB überschritten, während des Nachtzeitraumes um bis zu 30 dB.

Durch aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzwände) können die Geräuscheinwirkungen durch die Schienenstrecke auf Beurteilungspegel von $L_r = 51 - 64$ dB(A) tags/nachts innerhalb des Plangebietes reduziert werden.

Hierbei wird eine Schallschutzwand mit einer Höhe von $h = 3,0$ m über OK Gleis erforderlich.

In der Planung ist die Schallschutzwand bereits berücksichtigt. Zum Schutz der Nachtruhe werden im weiteren Verfahren entsprechende Maßnahmen (z.B. fensterunabhängige Lüftungen) festgesetzt.

4. Flächenbilanz / Anzahl der Hauseinheiten

Art der Nutzung	Fläche m ²
Plangebiet gesamt	61.522
Verkehr	8.780
Quartiersplatz	1.600
Baugebiet gesamt	52.742
- davon Wohngebiet (einschl. Quartiersplatz und Bestandsgrundstücke)	48.062
- Bestandsbebauung Steinfelder Straße	2.900
- davon Einzelhandel	4.680
Baufläche (GRZ 0,4 + 50% für Nebenanlagen, Garagen etc.)	28.837

Art der Bebauung	
Einzelhäuser II + D	34
Doppelhaushälften II + D	48
Reihenhäuser II + D	12
Geschosswohnungen III + S	
- Anzahl der Gebäude	8
- Wohnfläche	ca. 10.600 m ²

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Da der Bebauungsplan zwar auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung und auf die Bauweise einwirken kann, jedoch Festsetzungen zur äußeren Gestaltung aus dem Planungsrecht nicht abzuleiten sind, ist vorgesehen, zur Durchsetzung der Ziele der Planung neben den planungsrechtlichen Festsetzungen gestalterische Festsetzungen zu treffen.

Es ist vorgesehen, Vorschriften bzgl. der Einfriedungen, der Dachformen, Dachgauben und Dacheinschnitte zu erlassen.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Weilerswist

Grevenbroich, den 16.08.2018
La Città Stadtplanung